

BOTSCHAFT  
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

R a b a t

RK 521.60 - N° 288/85

V e r b a l n o t e

Die Botschaft beehrt sich folgendes zu erklären:

"Die Bundesregierung gibt folgende verbindliche Zusage: Die deutschen Justizbehörden werden den Artikel 29 Abs. 3 des Vertrages vom 28. Oktober 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über Rechtshilfe und Rechtsauskunft in Zivil- und Handelssachen in dem Sinne anwenden, daß sie auch den für die marokkanischen Behörden bestimmten Erledigungsstücken Übersetzungen in die arabische oder französische Sprache beifügen werden. Diese Zusage wird unter der Voraussetzung gegeben, daß die marokkanischen Behörden bei der Übersendung von Erledigungsstücken an die deutschen Justizbehörden entsprechend verfahren. Die Zusage ist unwiderruflich und gilt solange, wie der obengenannte Vertrag zwischen beiden Staaten in Kraft ist."

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das Außenministerium des Königreichs Marokko erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Rabat, den 28. Oktober 1985

An das  
Außenministerium  
des Königreichs Marokko  
R a b a t

